

Rinderhaltung am Bio-Betrieb



Inhalt

1. Mindestmaße laut EU-Bio-Verordnung und 1. Tierhaltungsverordnung	3
a) Mindeststall- und Mindestauslaufflächen.....	3
b) Maße laut 1. Tierhaltungsverordnung	3
2. Bodengestaltung	4
a) Spaltenböden	4
b) Liegefläche	4
3. Haltungsformen.....	5
4. Auslaufgestaltung.....	5
5. Weide.....	6
a) Temporäre Unterbrechungen der Weide.....	7
b) Weide bei Jungtieren	8
c) Weidezugang bei Mastrindern	8
6. Stalleinrichtungen.....	9
a) Fressplätze	9
b) Fensterflächen	9
c) Tränke	9
7. Kälberhaltung	9
a) Gruppenhaltung	9
b) Kälberauslauf.....	10
8. Temporäre Anbindehaltung / Kombinationshaltung	11
a) Antrag auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung	11
b) Bekanntgabe der temporären Anbindehaltung auf Almen	12
9. Tierzukauf	12
10. Lehnviehvereinbarung.....	14
11. Fütterung.....	14
12. Tiergesundheit und tierärztliche Behandlungen	15
13. Physische Eingriffe.....	16
a) Enthornung	16
b) Sonstige Eingriffe.....	17
14. Gemeinschaftsweiden und Almen	17
a) Zertifizierte Bio-Almen oder Bio-Gemeinschaftsweiden.....	17
b) Biologische Tiere auf konventionellen Gemeinschaftsweiden oder Almen	18

Die Bio-Rinderhaltung baut auf Grundstandards, wie Freigelände- und Weidezugang, Laufstallhaltung, Gruppenhaltung, Bio-Fütterung und eingestreuter Liegefläche auf. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bio-Rinderhaltung sind in den EU-Bio-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 und den Publikationen des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG geregelt. Das Tierschutzgesetz und die 1. Tierhaltungsverordnung legen weitere Auflagen fest.

1. Mindestmaße laut EU-Bio-Verordnung und 1. Tierhaltungsverordnung

a) Mindeststall- und Mindestauslaufflächen

Die Mindeststall- und Mindestauslauffläche, die jedem Tier in Gruppenhaltung zur Verfügung stehen müssen, sind in der EU-Bio-Verordnung definiert. Die folgende Tabelle zeigt die notwendigen Mindestflächen:

	LG (kg)	Stallfläche (m ² / Tier)	Außenfläche (m ² / Tier)
Milchkühe / Mutterkühe		6,0	4,5
Kälber, Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,6*	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0 (min. 1 m ² / 100 kg LG)	3,7 (min. 0,75 m ² / 100 kg LG)
Zuchtstiere		10,0	30,0 / 9,0**

*Anpassung an 1. Tierhaltungsverordnung

**für einen Zuchtstier in der Herde sind 9 m² Auslauffläche vorgeschrieben, ansonsten gelten 30 m²

b) Maße laut 1. Tierhaltungsverordnung

Mindestmaße für Liegeboxen, Fress- und Laufgänge sind in der 1. Tierhaltungsverordnung definiert. Für jedes Tier muss ausreichend Platz zum Liegen vorhanden sein, bei Liegeboxenlaufställen bedeutet dies **mindestens 1 Box pro Rind**. Die Mindestmaße für Liegeboxen betragen:

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

Durch die 10 %-Toleranzregelung können Haltungsanlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, um 10 % von den Vorgaben der Tierhaltungsverordnung abweichen, wenn dies innerhalb der entsprechenden Meldefristen an die Behörde gemeldet wurde und bauliche Anpassungen unverhältnismäßig wären.

Nähere Informationen bietet das 10 %-Toleranz-Merkblatt des jeweiligen Bundeslandes.

Die Fressgangbreite für Kühe (inkl. Mutterkühe) in Liegeboxenlaufställen muss mindestens 320 cm betragen, die Laufgangbreite mindestens 250 cm. Für übrige Rinder dürfen die Gangbreiten angemessen verkleinert werden.

Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreiten um 40 cm und die Laufgangbreiten um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn

- keine Sackgassen entstehen, oder
- der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist, oder
- jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang eingebaut ist, oder
- einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfanggitter ausgestattet sind.

Laut 1. Tierhaltungsverordnung muss eine Separierungsmöglichkeit für Abkalbungen und bei Erkrankungen vorhanden sein bzw. zumindest bei Bedarf errichtet werden können. Diese sollte ausreichend Platz bieten. Empfohlen wird eine Größe von 12 bis 14 m².

2. Bodengestaltung

a) Spaltenböden

Vollspaltenböden sind am Bio-Betrieb nicht zulässig. Mindestens 50 % der Mindeststallfläche müssen planbefestigt ausgeführt sein.

Diese Spaltenbreiten dürfen laut 1. Tierhaltungsverordnung nicht überschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein, die keine durchgehenden Längsspalten in den Elementen aufweisen. Holzlatenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.

In Ställen mit Anbindehaltung sind Gülleroste mit einer maximalen Spaltenbreite von 40 mm und einer Mindeststegbreite von 25 mm zulässig.

b) Liegefläche

Liegeboxen und andere Liegeflächen aller Tierkategorien müssen planbefestigt sein und es muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderen geeigneten Naturmaterialien bestehen. Es muss genügend trockener und sauberer Platz als Liegefläche zur Verfügung stehen, sodass alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das bedeutet, dass mindestens 1 Box pro Rind vorhanden sein muss. Für BIO AUSTRIA Betriebe muss der Liegebereich mindestens 1/3 der Mindeststallfläche ausmachen!

Hochboxen mit Gummimatten alleine sind nicht ausreichend – es muss auch mit Naturmaterialien (wie z.B. Stroh) eingestreut werden. Steinmehl kann zur Verbesserung der Einstreu verwendet werden, jedoch nicht als alleiniges Einstreumaterial.

3. Haltungsformen

Grundsätzlich werden 4 verschiedene Haltungsformen unterschieden.

Haltungsform	Beschreibung
A	Laufstall mit ständig zugängigem richtlinienkonformen Auslauf
B	Laufstall ohne (richtlinienkonformen) Auslauf
C	Temporäre Anbindehaltung (für Rinder > 6 Monate) ★
D	Ganzjährige Freilandhaltung

★ Temporäre Anbindehaltung ist genehmigungspflichtig, kann nur für Kleinbetriebe (siehe Kapitel „Temporäre Anbindehaltung“) in Anspruch genommen werden und ist nur in Kombination mit mind. 2x/Woche Auslaufzugang in der weidefreien Zeit möglich.

Haltungsform A: Tiere werden im Laufstall gehalten und haben jederzeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf. Der Auslauf ermöglicht den Tieren auch im Winter und während witterungsbedingten Weideunterbrechungen Freigeländezugang.

Haltungsform B: Tiere werden im Laufstall gehalten und haben keinen (ständigen) Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf.

Haltungsform C: Tiere werden während der Wintermonate (November - März) in temporärer Anbindehaltung gehalten. In dieser Zeit und während witterungsbedingten Weideunterbrechungen ist ihnen 2x wöchentlich Auslaufzugang zu gewähren. Temporäre Anbindehaltung ist genehmigungspflichtig und kann nur von Kleinbetrieben in Anspruch genommen werden. → Siehe Kapitel „Temporäre Anbindehaltung“

Haltungsform D: Tiere werden in ganzjähriger Freilandhaltung gehalten. Den Tieren ist ein ausreichend großer Witterungsschutz anzubieten.

Die Zuordnung der einzelnen Tiergruppen zu den jeweiligen Haltungsformen ist Basis für das Ausmaß an Weide, das den Tieren geboten werden muss.

Weideausmaß → siehe Kapitel „Weide“

4. Auslaufgestaltung

Die biologische Produktion beruht unter anderem auf dem Grundsatz der Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden. Dazu gehören unter anderem eine regelmäßige Bewegung und ein Zugang zu einem Auslauf und Weide.

Auslaufnutzung bei unterschiedlichen Haltungsformen

Haltungsform A: Auslauf muss ständig von allen Tieren benutzt werden können. Eine gruppenweise Auslaufnutzung ist daher nicht möglich.

Haltungsform B: kein Auslauf vorgeschrieben oder Auslauf vorhanden, aber nicht den Mindestvorgaben entsprechend. Dafür Kompensation über Maximum an Weide während Vegetationszeit erforderlich.

Haltungsform C: In den Wintermonaten und wenn umstandsbedingt kein Weidegang möglich ist, ist den Tieren 2x wöchentlich Zugang zu Auslauf zu gewähren. Somit kann der Auslauf von mehreren Tiergruppen genutzt werden.

Das erforderliche Ausmaß an Zugang zu Freigelände (Auslauf) und Weide ist davon abhängig, in welcher Haltungsform die jeweilige Tiergruppe gehalten wird.

Die Vorgaben zur Mindestauslaufgröße sind im Kapitel „Mindestmaße“ dargestellt. Darüber hinaus sind folgende Auslaufenforderungen einzuhalten:

- Die Auslauflächen können gemäß EU-Bio-Verordnung teilweise überdacht sein. Dazu gibt es folgende konkrete Vorgaben:
 - Bei Neubauten dürfen seit 01.01.2021 maximal 50 % der Mindestaußenflächen überdacht sein.
 - In Gebieten mit hohen jährlichen Niederschlagsmengen (durchschnittlich über 1200 mm/Jahr) kann die nicht überdachte Mindestaußenflächen des Auslaufs auf 25 % reduziert werden (sprich 75 % können überdacht sein).
- Für Altbauten läuft bis längstens Ende 2030 eine Übergangsfrist.

Auf Grund des Wasserrechtsgesetzes und um den Eintrag von Sickerwässern zu vermeiden, sollte ein ständig zugänglicher Auslauf befestigt ausgeführt sein. Ein befestigter Auslauf ist auch von Vorteil für die Klauengesundheit und erleichtert die Reinigung des Auslaufs.

5. Weide

Weidehaltung wird als wichtiger Bestandteil der Bio-Rinderhaltung gesehen. Laut EU-Bio-Verordnung 2018/848 ist biozertifizierten Pflanzenfressern Weide anzubieten, wann immer die Umstände (Jahreszeit, Witterungs- und Bodenbedingungen) es gestatten. Verschiedene veterinärmedizinische Gründe können zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Weidevorgaben führen.

Für Österreich ist die Weidezeit (Vegetationszeit) mit dem Zeitraum von 1. April bis 31. Oktober definiert. In diesen Monaten müssen Rinder grundsätzlich geweidet werden und es sind Weideaufzeichnungen zu führen. Kann regional bedingt im Frühjahr der Weidestart erst später erfolgen oder muss im Herbst das Weideende vorverlegt werden, so ist dies entsprechend zu dokumentieren.

In den Wintermonaten (November bis März) muss keine Weide angeboten werden, optional kann aber Weide angeboten werden. In diesem Zeitraum sind keine Weideaufzeichnungen zu führen.

Das Ausmaß der Weide wird vom Haltungssystem abhängig gemacht. → siehe Kapitel „Haltungssysteme“

Je nach Haltungssystem muss den Tieren ein Optimum an Weide (Optimumweide) oder ein Maximum an Weide (Maximumweide) angeboten werden:

Haltungssystem	Weidesystem
A	Optimum an Weide
B	Maximum an Weide
C	Maximum an Weide
D	Maximum an Weide

Optimum an Weide: Die Weide wird den Aspekten Fütterung und Bewegung gerecht, wobei der Bewegungsaspekt mitunter im Vordergrund steht. Eine Umsetzung als Bewegungsweide ist möglich, wobei die Grasnarbe überwiegend erhalten bleiben muss.

Maximum an Weide: Die Weide muss den Aspekten Fütterung und Bewegung in umfassender Weise Rechnung tragen.

Ein minimaler bzw. maximaler Tierbesatz sind in der EU-Bio-VO nicht festgelegt.

Die Beurteilung der Weide erfolgt durch das Kontrollorgan im Rahmen der Vorortkontrolle. Die Flächen sind so zu bewirtschaften, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung möglichst geringgehalten werden und die Grasnarbe überwiegend erkennbar vorhanden ist.

Zugang zu Freigelände und Weide für Pflanzenfresser am Biobetrieb													
Haltungsform	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A: Laufstall mit Auslauf		Zugang zu Auslauf			Optimum an Weide plus Zugang zu Auslauf, wenn Tiere nicht auf der Weide sind						Zugang zu Auslauf		
B: Laufstall ohne Auslauf		Laufstallhaltung			Maximum an Weide						Laufstallhaltung		
C: Temporäre Anbindehaltung		Freigeländezugang mindestens 2x/Woche			Maximum an Weide plus Freigeländezugang mind. 2x/Woche, wenn Weide umstandsbedingt nicht möglich						Freigeländezugang mindestens 2x/Woche		
D: ganzjährige Freilandhaltung		Haltung im Freien (Witterungsschutz)			Maximum an Weide						Haltung im Freien (Witterungsschutz)		

Werden Rinder in Laufställen gehalten und wird ihnen während der Weidezeit Maximum an Weide angeboten, muss in den Wintermonaten kein Auslauf (Freigeländezugang) gewährleistet werden. → Haltungsform B

a) Temporäre Unterbrechungen der Weide

Aufgrund von Witterungs- und bodenbedingten Umständen:

Eine Abweichung von der Weidevorgabe ist betriebsindividuell und zeitlich begrenzt zulässig, wenn die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen oder der Zustand des Bodens das Weiden nicht ermöglichen (z.B. extreme Trockenheit, Regenperioden, Wintereinbruch in der Weidezeit, etc.).

Aufgrund von veterinärmedizinischen Gründen:

Vorübergehende Ausnahmen von den Weidevorgaben können auch durch veterinärmedizinische Gründe, Routine- und Quarantänemaßnahmen geltend gemacht werden. In allen Fällen ist eine schriftliche Dokumentation und Angabe der jeweiligen Begründung erforderlich.

Routinemaßnahmen

- Einzelne Tiere können zeitweise und im erforderlichen Ausmaß in den Stall verbracht werden.
 - Beispiele: Belegen, Trockenstellen (nicht für gesamte Zeit von 6-8 Wochen), Abkalbungen, Verkaufsvorbereitung, Klauenpflege

Quarantänemaßnahmen

- Im praxisüblichen und erforderlichen Ausmaß.

b) Weide bei Jungtieren

Der Weidezugang für Jungtiere kann für die ersten Lebensmonate eingeschränkt werden. Folgende Zeitspannen und Aufzeichnungsvorgaben sind zu beachten:

- Während der **Mindesttränkezeit** (Kälber: 90 Tage) sind Jungtiere von den Weidevorgaben befreit, es gibt keine gesonderten Aufzeichnungsvorgaben.
- Wird die **Tränkezeit betriebsindividuell verlängert**, so ist dies gegenüber der Kontrolle nachvollziehbar zu begründen.
- Im Anschluss an die Mindesttränkezeit können 4 Wochen für die **Umstellungsfütterung** geltend gemacht werden. Für diese Zeitspanne braucht es jedoch einzeltierbezogene Dokumentationen.
- Sobald die Jungtiere Tränke- bzw. Umstellungsfütterungsphase hinter sich gebracht haben, ist ihnen in Abhängigkeit vom Haltungssystem Weide anzubieten und sind entsprechend Weideaufzeichnungen zu führen.

c) Weidezugang bei Mastrindern

Grundsätzlich ist auch Mastrindern in Abhängigkeit des Haltungssystems Weidegang anzubieten. Abweichungen gibt es allerdings bei männlichen Rindern über ein Jahr und in der Endmast. Deshalb sind die entsprechenden Regelungen für Mastrinder hier nochmals im Detail dargestellt:

- **männliche Rinder (Ochsen und Stiere) älter als 1 Jahr**, welche in **Haltungsform A** gehalten werden: für sie gilt die einzige Ausnahme von den Weidevorgaben; ein ständiger Zugang zu einem richtlinienkonformen Auslauf ist ausreichend.
- **männliche Rinder jünger als 1 Jahr** müssen dem Haltungssystem entsprechend mit Optimum oder Maximum an Weide geweidet werden.
- **Kalbinnen (in Haltesystem A, B oder C) und männliche Rinder (in Haltungsform B und C)** müssen dem Haltungssystem entsprechend geweidet werden. Im Zeitraum der Endmast (= letzten 3 Monate der Mast) ist zumindest Bewegungsweide anzubieten.

Weidedokumentation:

Die Dokumentation des tatsächlichen Weidegeschehens muss jährlich und tagesaktuell geführt werden und zeichnet den tatsächlich durchgeführten Weidegang von Tieren bzw. Tiergruppen ab. Temporäre Weideeinschränkungen jeglicher Art (Witterungs- und Bodenbedingungen, veterinärmedizinische Gründe) müssen vermerkt werden. Es besteht Formfreiheit, bestehende Aufzeichnungsblätter aber auch Kalender oder elektronische Tabellen können verwendet werden.

Differenzierung ÖPUL Maßnahme Tierwohl Weide und Weidevorgaben gemäß EU-Bio-VO:

Weidetage für **ÖPUL Maßnahme Tierwohl Weide**: mind. 120 Tage (Zuschlag bei 150 Tage).

Weidetage **gemäß Bio-Verordnung**: an allen Tagen, an denen Jahreszeit, Witterung und Bodenverhältnisse es zulassen.

→ Nähere Details zur Feststellung der Weidevorgaben finden Sie im [Runderlass Freigelände- und Weidezugang ab 2022](#) sowie in der Unterlage [Häufig gestellte Fragen \(FAQs\) zum Thema Weide für Beratung und Praxis](#)

→ Tipp: [Sonderheft der Fachzeitschrift Landwirt „Weidewissen kompakt“](#).
Bestellung unter: <https://landwirt-media.com/spezialausgabe-weidewissen/>

6. Stalleinrichtungen

a) Fressplätze

Werden Rinder rationiert oder zeitlich begrenzt gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei ganztägiger und ständiger Futtevorlage darf ein Tier-Fressplatzverhältnis von 2,5:1 nicht überschritten werden. Auch bei ständiger Futtevorlage wird jedoch empfohlen, je Tier einen Fressplatz anzubieten, um bestmögliche Futteraufnahme zu gewährleisten.

Bei Gruppenhaltung gibt es laut 1. Tierhaltungsverordnung vorgeschriebene Mindestmaße für die Fressplatzbreite.

Lebendgewicht	Fressplatzbreite laut 1.THVO	Fressplatzbreite Empfehlung
bis 150 kg	40 cm	40 cm
bis 220 kg	45 cm	50 cm
bis 350 kg	55 cm	60 cm
bis 500 kg	60 cm	65 cm
bis 650 kg	65 cm	75 cm
über 650 kg	75 cm	80 cm

b) Fensterflächen

Transparente Flächen müssen im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche vorhanden sein und es muss eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux über mindestens 8 Stunden am Tag erreicht werden.

c) Tränke

Die Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser in ausreichender Menge ist eine wichtige Voraussetzung für gesunde Rinder. Die Tränken müssen gleichmäßig im Stall verteilt und für alle Tiere erreichbar sein.

Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche möglich sein. Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die Gruppengröße anzupassen.

7. Kälberhaltung

a) Gruppenhaltung

Die Anbindehaltung von Kälbern ist generell verboten!

Die EU-Bio-Verordnung schreibt die Gruppenhaltung von Kälbern ab dem 8. Lebenstag vor. Eine Einzelhaltung ist demnach nur während der ersten Lebenswoche möglich.

Für die **Einzelbuchten** gelten folgende Mindestmaße:

Alter	Mind. Fläche	Mind. Länge*	Mind. Breite
bis 2 Wochen	1,5 m ²	120 cm	80 cm
bis 8 Wochen	1,5 m ²	140 cm	90 cm

* Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

Um auch bei Einzelboxenhaltung den Sozialkontakt zu ermöglichen, sind Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern vorgeschrieben: offen ausgeführte Seitenwände bzw. gemeinsamer Auslauf gewährleisten dies.

Kälber, die älter als eine Woche sind, müssen in Gruppen gehalten werden. Die einzuhaltenden Mindestmaße befinden sich auf der ersten Seite dieses Infoblattes.

Folgende allgemein gültige Bedingungen müssen am Betrieb erfüllt sein:

- Der Betrieb muss zwingend über Haltungseinrichtungen verfügen, um Kälber nach der 1. Lebenswoche in Gruppen halten zu können.
- Während der Einzelhaltung besteht permanent Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Rindern (außer für die Absonderung kranker Tiere). Einzelboxen müssen deshalb mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein.
- Eine präventive Einzelhaltung von Tieren ist verboten.
- Es müssen Vorbeugemaßnahmen gesetzt werden, die das Besaugen von Artgenossen vermeiden helfen.

Ausnahmen von der Gruppenhaltung nach der 1. Lebenswoche sind für einzelne Kälber nur bei Vorliegen tierärztlicher bzw. veterinärmedizinischer Gründe möglich.

Tritt mindestens eines der folgenden Kriterien ein, können unter Einhaltung der allgemein gültigen Bedingungen einzelne Kälber ausnahmsweise für eine auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Zeit aus der Gruppe genommen werden:

- Eine schriftliche Anordnung des Tierarztes liegt vor.
- Eine Erkrankung oder Verletzung eines Kalbes macht eine Separierung zur Behandlung nötig.
- Eine Ansteckung anderer Kälber muss verhindert werden (z.B. bei Durchfall).
- Die Nabelschnur ist noch nicht vollständig abgetrocknet. In diesem Fall ist Einzelhaltung max. bis zum 14. Lebenstag möglich.
- Eine Kastration wurde durchgeführt. In diesem Fall ist Einzelhaltung bis max. 14 Tage nach dem Eingriff möglich.
- Beim Zerstören von Hornknospen/Enthornen von Tieren dürfen diese max. 24 Stunden isoliert werden.
- Der Altersunterschied zwischen den vorhandenen Kälbern beträgt mehr als 4 Wochen.
- Beim Auftreten von Besaugen darf nur jenes Tier, das Gruppenmitglieder besaugt, temporär isoliert werden.

Vorsorgemaßnahmen gegen Besaugen: um ein gegenseitiges Besaugen möglichst zu verhindern, sollten alle Maßnahmen des Betriebsmanagements zur Vorbeuge optimal ausgeschöpft werden: z.B. regelmäßige und ausreichend lange Tränkezeiten bzw. ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten (Einstreu, Raufutter) und Wasserversorgung.

Ab der 8. Lebenswoche gelten diese Kriterien nicht mehr. Dann können Kälber nur aus der Gruppe genommen werden, wenn entsprechend der 1. Tierhalterverordnung eine Anordnung des Tierarztes vorliegt.

Bei der Haltung in Kälberhütten und Iglus muss auf die richtige Aufstellung zum Schutz gegen Zugluft, übermäßige Aufheizung (pralle Mittagssonne im Sommer) und Niederschläge geachtet werden. Kälbern muss ein trockener und eingestreuter Liegebereich zur Verfügung stehen.

b) Kälberauslauf

Ab der 2. Lebenswoche muss Kälbern Zugang zu Auslaufflächen gewährt werden.

Vorgaben zu Mindest-Auslaufflächen → siehe Kapitel „Mindestmaße“

Vorgaben zu Auslaufüberdachung → siehe Kapitel „Auslaufgestaltung“

Wird Kälbern während der Vegetationszeit ein Maximum an Weide angeboten, kann für diese der Winterauslauf entfallen. Werden Kälber bzw. eine Kälbergruppe am Bio-Betrieb nicht geweidet, da sie verkauft werden, bevor sie in den Weidezyklus eingegliedert werden (z.B. Stierkälber am Bio-Milchviehbetrieb), benötigen diese ab der zweiten Lebenswoche Zugang zu Auslaufflächen.

8. Temporäre Anbindehaltung / Kombinationshaltung

Auf Bio-Betrieben besteht eine Laufstallverpflichtung - die temporäre Anbindehaltung von Rindern ist nur mehr mit einer behördlichen Genehmigung zulässig.

Eine zeitlich begrenzte Anbindehaltung z.B. bei Erkrankung von Rindern oder bei Pflegemaßnahmen ist möglich und bedarf keiner Genehmigung.

a) Antrag auf Genehmigung der temporären Anbindehaltung

Rinder dürfen am Bio-Betrieb und am Umstellungsbetrieb nur dann temporär, d.h. zeitlich begrenzt, in Anbindehaltung gehalten werden, wenn dies im VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) beantragt und per Bescheid durch die zuständige Landesbehörde genehmigt wurde. Die Gültigkeit des Bescheids bleibt aufrecht, so lange sich die unten angeführten Voraussetzungen sowie die rechtlichen Umstände nicht ändern. Folgende Voraussetzungen sind für eine Genehmigung zu erfüllen:

- Der Rinderbestand beträgt im Jahresdurchschnitt maximal 35 Rinder-GVE (Milch- oder Mutterkuhbetrieb) oder 20 Rinder-GVE (wenn nur eine Tierkategorie vorhanden ist z.B. Kalbinnenaufzucht).
- Zu keinem Zeitpunkt im Jahr sind mehr als 50 Stück Rinder am Betrieb (nicht mitgerechnet werden Kälber unter sechs Monate).
- Die Rinder haben während der Weidezeit Zugang zu Weideland (Maximum an Weide).
- Die Rinder haben mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Mindestmaße laut 1. Tierhaltungsverordnung

Die Mindestmaße der Stände bei Anbindehaltung (Kurzstand oder Mittellangstand) entsprechen jenen der 1. Tierhaltungsverordnung:

Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

Des Weiteren dürfen laut 1. Tierhaltungsverordnung massiv ausgeführte Barnsockel bei Kurzständen eine Maximalhöhe von 32 cm ab dem Standniveau nicht überschreiten. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42 cm hoch sein. Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.

b) Bekanntgabe der temporären Anbindehaltung auf Almen

Werden Milchkühe auf Almen tagsüber oder über Nacht (z.B. aufgrund von hohen Temperaturen oder hohem Insektendruck) temporär angebunden, dann ist dies bekanntzugeben. Typische Arbeitsvorgänge wie z.B. Melken oder Behandlungen sind davon nicht betroffen.

Die Bekanntgabe ist einzelbetrieblich vom Heimbetrieb (nicht der Alm) über ein vereinfachtes Meldeverfahren über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) zu stellen und ist nur für Milchkühe auf Almen für die Dauer der Almbestockung anzuwenden. Die Bekanntgabe ist einmal jährlich zu Beginn der Almsaison zu tätigen, idealerweise vor dem Almauftrieb.

Kleinbetriebe, die eine positive Genehmigung (Bescheid) zur temporären Anbindehaltung von Rindern (Heimbetrieb) von der Behörde erhalten haben, sind von dieser Bekanntgabe nicht betroffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihren Bioberatern der Landwirtschaftskammern.

9. Tierzukauf

Grundsätzlich sind **Bio-Tiere** zuzukaufen. Nur wenn keine Bio-Tiere verfügbar sind, dürfen konventionelle Tiere zu **Zuchtzwecken** in Ausnahmefällen zugekauft werden. **Tiere für die Mast müssen immer in Bio-Qualität zugekauft werden.**

Seit **1. Jänner 2023** muss nahezu jeder konventionelle Zuchttierzukauf **behördlich genehmigt werden!** Davon ausgenommen sind nur Zuchttiere **gefährdeter Nutzierrassen** und **konventionelles Lehnvieh** (siehe weiter unten). **Gefährdete Nutzierrassen** gemäß ÖPUL-Liste können seit 1. Jänner 2022 **ohne Antragstellung, Alters- und Mengenbeschränkungen** zugekauft werden.

Mögliche konventionelle Zukäufe	Bedingungen
Jungtiere* für den erstmaligen Herden-/Bestandsaufbau	<ul style="list-style-type: none">➤ erstmaliger Bestandsaufbau➤ Alter der Jungtiere am Tag der Einstellung beachten➤ Anzahl der Tiere uneingeschränkt
Männliche Zuchttiere für Bestandserneuerung	<ul style="list-style-type: none">➤ ausgewachsen**➤ Anzahl der Tiere uneingeschränkt
Weibliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung bis max. 10 %	<ul style="list-style-type: none">➤ noch nicht abgekalbt (nullipar)➤ 10% bezogen auf Bestand an ausgewachsenen** Tieren pro Kalenderjahr➤ Bei kleinen Beständen (< 10 Tiere) → 1 Tier/Jahr
Weibliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung bis max. 40 %	<ul style="list-style-type: none">➤ noch nicht abgekalbt (nullipar)➤ 40% bezogen auf Bestand an ausgewachsenen** Tieren pro Kalenderjahr✓ bei erheblicher Bestandsvergrößerung✓ bei Rassenumstellung✓ bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges➤ Bei kleinen Beständen (< 10 Tiere) → max. 4 Tiere/Jahr

* Jungtiere: Rinder < 6 Monate

** ausgewachsen: Rinder > 12 Monate

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS). Im Zuge der Antragstellung ist verpflichtend auch ein (Nicht-)Verfügbarkeitsnachweis hochzuladen, der bestätigt, dass derzeit keine Bio-Tiere verfügbar sind, die dem gewünschten quantitativen (Anzahl der Tiere) und qualitativen Bedarf entsprechen (z.B. Rasse, Geschlecht, Alter,

Erzeugungszweck). Sind zwar Tiere verfügbar, die Distanz jedoch unzumutbar (> 65 km einfache Fahrtstrecke), so ist der Antrag auf konventionellen Zukauf auch mit Verfügbarkeitsnachweis möglich. Der Nachweis aus der Tierdatenbank darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Tage sein.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

1. Abfrage Bio-Tierdatenbank (TDB) → www.almmarkt.com
2. Antragstellung über VIS (mit (Nicht-)Verfügbarkeitsnachweis aus TDB)
3. Genehmigung durch die Landesbehörde

Wann darf zugekauft werden?

Der Zukauf konventioneller Jungtiere, männlicher ausgewachsener Tiere und nulliparer weiblicher Tiere bis 10 % ist bereits ab Nicht-Verfügbarkeitsnachweis aus der Bio-Tierdatenbank zulässig. Bei einem Zukauf bis zu 40 % muss vor dem Zugang der Tiere jedenfalls der behördliche Genehmigungsbescheid abgewartet werden.

Tierart	Geltungsdauer der Genehmigung
Konventionelle Jungtiere zur erstmaligen Herden-/Bestandsbildung	6 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus der TDB; unabhängig vom Jahreswechsel
ausgewachsene konventionelle männliche Zuchttiere	bis zu 6 Monate, beginnend mit dem Datum des Nachweises aus der TDB; jedoch bis max. 31.12. des Kalenderjahres des Antrags
10 % konventionelle weibliche nullipare* Tiere zur Herden-/Bestandserneuerung	
40 % konventionelle weibliche nullipare* Tiere zur Herden-/Bestandserneuerung	bis zu 6 Monate, beginnend mit dem Datum der Genehmigung; jedoch bis max. 31.12. des Kalenderjahres des Antrags

*noch nicht abgekalbt

Bescheidgebühr: € 20,80 (Stand 2023)

Bei konventionell zugekauften Zuchttieren ist eine entsprechende Umstellungszeit zu berücksichtigen. Diese beträgt für Milch 6 Monate, für das Tier $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit aber mindestens 12 Monate.

Sonderfälle

- **Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes in Katastrophenfällen**
In Katastrophenfällen wie z. B. bei Seuchen können bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit vor dem Zukauf und **nach Genehmigung durch die Behörde** konventionelle Tiere zur Erneuerung bzw. zum Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden. Der Zukaufsumfang ist dabei unbegrenzt.
- **Ersatzkalb Mutterkuhhaltung**
Ist aufgrund von Verlusten (Totgeburt oder Verendung) in der Mutterkuhhaltung ein Ersatzkalb notwendig, kann dieses, wenn kurzfristig kein Bio-Kalb verfügbar ist, auch ein konventionelles Kalb zugekauft werden. Das Tier muss, spätestens nach dem Absetzen, ohne Hinweis auf die biologische Produktion, vermarktet werden. Die Bescheinigung der Tierkörperverwertung liegt bei der Kontrolle auf. → **Kein Antrag im VIS erforderlich!**
- **Eigenbedarfstiere**
Eigenbedarfstiere (gleichzeitig 10 Hühner und 2 Schweine laut ÖPUL Vorgaben) können ohne Berücksichtigung der Zukaufsregeln konventionell zugekauft werden.

10. Lehnviehvereinbarung

Zugang von Lehnvieh erfordert **keine Genehmigung**, allerdings muss eine schriftliche **Lehnviehvereinbarung** vor der Übernahme der Tiere an die Bio-Kontrollstelle übermittelt werden. Die Lehnviehvereinbarung ist nur noch für **weibliche Kälber/Kalbinnen anwendbar!**

Definition für Lehnvieh: nichtbiologische, betriebsfremde weibliche Kälber / Kalbinnen, die für einen begrenzten Zeitraum, mit der Verpflichtung der Rücknahme durch den nichtbiologischen Herkunftsbetrieb, auf einem Bio-Betrieb gehalten werden. Während des Aufenthalts der weiblichen Kälber / Kalbinnen auf dem Bio-Betrieb gehen diese in dessen Bestandsregister (Rinderdatenbank) über.

Wichtig: Gemeinsame Weide-Nutzung von nichtbiologischen und biologischen Tieren, sofern es sich um Zinsvieh handelt, hat nichts mit der Lehnviehvereinbarung zu tun.

Definition von Zinsvieh: betriebsfremde Tiere, die während der Weidezeit auf Flächen des betroffenen Biobetriebs aufgetrieben werden. Diese betriebsfremden Tiere bleiben im Bestandsregister (Rinderdatenbank) des nichtbiologischen (oder anderen biologischen) Betriebs. Alm-/Weidemeldungen laut AMA sind allenfalls durchzuführen.

Die Anwendung der Lehnviehvereinbarung ist nur noch für Kalbinnenaufzuchtbetriebe mit festen nichtbiologischen Partnerbetrieben möglich.

- Die Rückgabe muss vor der 1. Abkalbung erfolgen
- Bei Milchbetrieben darf die Bio-Milch abgegeben/verarbeitet werden (neu).
- Die Haltung und Fütterung aller Tiere muss der EU-Bio-Verordnung entsprechen.
- Konventionelles Lehnvieh ist nicht umstellbar (nicht bio-zertifizierbar).

11. Fütterung

Grundsätzlich sind am Bio-Betrieb Bio-Futtermittel einzusetzen, welche bevorzugt aus der Eigenproduktion stammen.

Mindestens 60 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen. Falls nicht möglich oder verfügbar, kann von anderen Biobetrieben (Umstellungsbetrieben) und Futtermittelunternehmen aus derselben Region (Österreich) zugekauft werden. Ab 2024 erhöht sich dieser Anteil auf 70 %.

Bei Futtermittelzukaufen ist vorab immer die Listung im Betriebsmittelkatalog zu überprüfen.

Im Bio-Betriebsmittelkatalog sowie auf der Homepage www.betriebsmittelbewertung.at sind jene Futtermittel gelistet, die am Bio-Betrieb eingesetzt werden dürfen. Alle biotauglichen Einzel-, Misch- und Ergänzungsfuttermittel sind dort angeführt. Der Betriebsmittelkatalog erscheint jährlich neu und wird von der Kontrollstelle zugeschickt.

Umstellungsfuttermittel (erste Ernte nach 12-monatiger Umstellungszeit) vom eigenen Betrieb können zu 100 % eingesetzt werden.

Für zugekauft Umstellungsfutter und Futtermittel von konventionellen Zugangsflächen gilt:

- Zugekauftes Umstellungsfutter (z.B. Getreide): zu maximal **25 %** der Gesamtjahresration
- Ernten von konventionellen Zugangsflächen im 1. Umstellungsjahr bei mehrjährigen Futterkulturen, Dauerweiden oder nach dem Flächenzugang angebaute Eiweißpflanzen: zu

maximal **20 %** der Gesamtjahresration. Die Beweidung konventioneller Zugangsflächen in diesem Ausmaß ist möglich.

- Futter von konventionellen Flächenzugängen und zugekauftes Umstellungsfutter dürfen gemeinsam die Grenze von **25 %** der Gesamtjahresration nicht überschreiten.

Berechnungsgrundlage ist die Gesamtjahresration auf Trockensubstanzbasis.

Der Betriebsmittelkatalog muss auch bei Ergänzungsfuttermitteln berücksichtigt werden! Synthetische Aminosäuren o. ä. sind nicht zulässig.

Raufutter- und Krafffuttereinsatz

Die Tagesration muss mindestens zu 60 % (Trockensubstanzbasis) aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Ab 2024 soll der Anteil an Raufutter in der Tagesration auf 70 % erhöht werden.

Regelung für BIO AUSTRIA Betriebe: Der Krafffutteranteil der Gesamtjahres-Trockenmasse-Aufnahme darf gemäß BIO AUSTRIA Richtlinien max. 15 % betragen.

Kälberfütterung

Kälber sind in der Mindesttränkezeit, d.h. in den ersten drei Monaten, mit Muttermilch oder natürlicher Bio-Milch zu füttern. Auch Bio-Trockenmilch kann verwendet werden.

Milchaustauscher dürfen in dieser Zeit nicht verwendet werden. Im Milchaustauscher sind natürliche Bestandteile der Milch durch andere Bestandteile, z. B. Pflanzenfett, ersetzt. Nur im Notfall (z.B. bei Verendung des Muttertieres) ist die Verwendung von Bio-Milchaustauschern zulässig.

Zusätzlich muss Kälbern ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und ab der dritten Lebenswoche frisches Wasser ergänzend zur Milchtränke angeboten werden.

12. Tiergesundheit und tierärztliche Behandlungen

Die Tiergesundheit in der biologischen Landwirtschaft soll, so weit möglich, bereits durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt werden.

Der vorbeugende Einsatz von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln (einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen Molekülen) sowie eine hormonelle Steuerung, ist nicht zulässig. In Einzelfällen und nach tierärztlicher Diagnose ist eine hormonelle Behandlung allerdings möglich. Der Einsatz von Embryotransfer ist nicht erlaubt. Antibiotisches Trockenstellen ist nicht erlaubt, außer in Ausnahmefällen nach tierärztlicher Diagnose.

Bei einer Erkrankung kann der Tierarzt nach entsprechender Diagnose alle zugelassenen Arzneimittel einsetzen.

Auch wenn der Tierarzt ein Ergänzungsfuttermittel empfiehlt, muss darauf geachtet werden, dass dieses auch im Bio-Betriebsmittelkatalog gelistet ist. Ergänzungsfuttermittel dürfen nur verwendet werden, wenn diese für die biologische Landwirtschaft erlaubt sind.

www.betriebsmittelbewertung.at

Wartezeit

Werden Tierarzneimittel eingesetzt und die Tiere oder deren Produkte anschließend biologisch vermarktet, so ist zu beachten, dass die Wartezeiten für Bio-Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben länger sind. Grundsätzlich gilt:

- Mindestwartezeit nach einer Arzneimittelanwendung beträgt 48 Stunden
- Bestehende gesetzliche Wartezeiten sind zu verdoppeln

Behandelte Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Das Datum der Behandlung, die Diagnose, das eingesetzte Arzneimittel, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit sowie die Bio-Wartezeit sind aufzuzeichnen und müssen einem Tier oder einer Tiergruppe klar zugeordnet werden können.

Homöopathische Arzneimittel ab den Potenzen D4 bzw. C2 (also D4, D6, D12 bzw. C2, C4, C6) und Pflanzenheilmittel (Phytotherapeutika) ohne Wartezeit sowie Impfungen bleiben auch in der Bio-Landwirtschaft ohne Wartefristen. Eine Aufzeichnung ist trotzdem notwendig.

Heilpflanzen und Hausmittel dürfen im Rahmen der üblichen Tierhaltung und -pflege eingesetzt werden.

Behandlungshäufigkeit

Falls ein Tier mehr als drei medikamentöse Behandlungen pro Jahr erhält, verliert das Tier seinen Bio-Status (konventionelle Fleischvermarktung des betreffenden Tieres bzw. konventionelle Milchvermarktung) und muss erneut die Umstellungszeit durchlaufen! Bei einer Milchkuh darf erst wieder nach einer Umstellungszeit von 6 Monaten Bio-Milch vermarktet werden.

Wird das Tier bereits mit einem Alter unter 12 Monaten vermarktet (z.B. Milchmastkalb, Jungrinder), darf maximal eine Behandlung mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln erfolgen. Auch hier beginnt bei mehrmaliger Behandlung die Umstellungszeit neu zu laufen.

Ausgenommen von den maximal zulässigen Behandlungen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen, betäubende bzw. schmerzstillende Mittel sowie Behandlungen mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln.

Weiterführende und vertiefende Informationen finden Sie im [Leitfaden für die Tierbehandlung am Bio-Betrieb](#) (Mai 2020).

13. Physische Eingriffe

Bestimmte Tiereingriffe sind im Biobereich ausnahmsweise und im Einzelfall zulässig, wenn es der Verbesserung der Gesundheit, dem Wohlbefinden oder den Hygienebedingungen, sowie der Arbeitssicherheit dient.

a) Enthornung

Dafür muss ein Antrag mit Begründung bei der zuständigen Behörde über das VIS (Verbrauchergesundheitsinformationssystem) gestellt werden. Zwischen folgenden Anträgen wird unterschieden:

- **Zerstören der Hornanlagen bei Kälbern bis zu einem Alter von acht Wochen**
 - Antrag auf **betriebsbezogene Genehmigung** (Antragsstellung vor Durchführung)
 - **Geltungsdauer** der betriebsbezogenen Genehmigung beträgt **drei Kalenderjahre**. Nach Ablauf ist ein neuer Antrag zu stellen.
 - Hinweis: die Altersgrenze wurde mit 1. Jänner 2023 von 6 auf 8 Wochen angehoben und gilt nach erfolgter Antragsverlängerung unabhängig davon, wann die Verlängerung beantragt wurde.
- **Enthornung von Rindern, die älter als acht Wochen sind**
 - Antrag auf **fallweise Genehmigung** (Angabe Ohrmarkennummer und Geburtsdatum)
 - Die Genehmigung gilt ausschließlich für die beantragten Rinder. Erst nach Erhalt des Bescheids darf die Enthornung durchgeführt werden.

Neu seit 2023: Tierärztliche Bestätigungen zur Antragstellung im VIS

- Enthornung von Rindern **älter 8 Wochen**
 - Begründung „zur Verbesserung der Gesundheit des Tieres nach tierärztlicher Indikation“: tierärztliche Bestätigung erforderlich
 - Begründung „aus Gründen der Arbeitssicherheit für das Betreuungspersonal der Tiere“: keine tierärztliche Bestätigung erforderlich
- Enthornung von Rindern **älter 6 Monate**: tierärztliche Bestätigung erforderlich

Bei Notfällen wie **Hornverletzungen oder Hornbrüchen** muss die Genehmigung im Nachhinein beantragt werden, eine Bestätigung durch den Betreuungstierarzt ist dem Antrag beizulegen.

Das Enthornen bzw. das Zerstören der Hornanlage ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Kälber unter 6 Lebenswochen

- Eingriff durch Tierarzt oder sachkundige Person
- Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

Rinder ab der 6. Lebenswoche

- Eingriff, Sedierung und Lokalanästhesie durch Tierarzt
- Postoperativ wirksame Schmerzbehandlung durch Tierarzt

b) Sonstige Eingriffe

- Die **Kastration** männlicher Kälber darf nur nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider durchgeführt werden.
Die Eingriffe sind aufzuzeichnen und werden im Rahmen der regelmäßigen Bio-Kontrollen überprüft.
- Das Einziehen von **Nasenringen** bei Zuchtstieren (über 10 Monaten) darf aus Gründen der Arbeitssicherheit durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung.
Als Maßnahme **gegen das Besaugen** dürfen Nasenringe/Nasenplatten aus Kunststoff, welche ohne Beschädigung der Nasenscheidewand angebracht werden, zum Einsatz kommen.

14. Gemeinschaftsweiden und Almen

a) Zertifizierte Bio-Almen oder Bio-Gemeinschaftsweiden

Es besteht die Möglichkeit, Almen (Eigen-, Fremd-, Gemeinschaftsalmen) von der Kontrollstelle biologisch zertifizieren zu lassen.

Eine gemeinsame Haltung von biologischen und konventionellen Tieren auf Bio-Almen oder Bio-Gemeinschaftsweiden ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

- Werden Bio-Tiere und konventionelle Tiere zeitgleich aufgetrieben, muss sichergestellt sein, dass die Tiere zu jedem Zeitpunkt eindeutig unterscheidbar sind (Ohrmarke).
- Auch die gewonnenen Bio-Produkte müssen jederzeit nachweislich von den konventionellen Produkten getrennt sein (z.B. Milch). Nur dann dürfen die Erzeugnisse der Bio-Tiere während dieser Alpung als Bioprodukte verkauft werden. Ist eine nachweisliche Trennung nicht möglich, müssen die erzeugten Produkte als konventionelle Ware verkauft werden.

b) **Biologische Tiere auf konventionellen Gemeinschaftsweiden oder Almen**

Eine Beweidung mit Bio-Tieren auf konventionellen Gemeinschaftsweiden oder Almen ist unter gewissen Voraussetzungen möglich:

- Gemeinschaftsweiden und Almen müssen von der Kontrollstelle genehmigt sein. Die Genehmigung ist vor dem Auftrieb einzuholen.
- Der auftreibende Bio-Betrieb muss für die Alm einen Zusatzpassus abschließen.
- Die Weideflächen sind seit mindestens drei Jahren mit keinen im Biolandbau verbotenen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. chemische Ampferbekämpfung) oder anderen verbotenen Stoffen (z.B. Schneezement) behandelt worden.
- Auf der Gemeinschaftsweide oder Alm müssen für die Bio-Tiere alle Vorgaben gemäß der EU-Bio-Verordnung (Fütterung, Tierbehandlungen, etc.) eingehalten werden.
- Für Bio-Tiere müssen Bio-Futtermittel zugekauft werden. Werden konventionelle Tiere mit konventionellen Futtermitteln gefüttert, so muss eine klare und nachvollziehbare Trennung der Futtermittel erfolgen, um eine Vermischung nachweislich auszuschließen.
- Produkte die von Bio-Tieren auf Gemeinschaftsflächen erzeugt werden, dürfen nicht als Bio-Ware vermarktet werden, außer es kann eine adäquate Trennung der Bio-Tiere von den konventionellen Tieren nachgewiesen werden.

Auf **konventionelle private Weideflächen** darf ein Bio-Betrieb seine Tiere nicht treiben. Diese Flächen unterliegen keiner Bio-Kontrolle und das Weidefutter hat keinen Bio-Status.

Informationen zur Bekanntgabe der temporären Anbindehaltung von Milchkühen auf Almen für die Dauer der Almbestockung finden Sie im Kapitel „Temporäre Anbindehaltung / Kombinationshaltung“.

15. **Kontaktadressen**

Bio-Berater:innen der Landwirtschaftskammern



<https://www.lko.at/ihr-lk-beratungsteam-f%C3%BCr-biologische-wirtschafts-weise+2400+2580042>

Impressum

Redaktion: DI Dr. Anna Herzog, Abteilung Marktpolitik, Landwirtschaftskammer Österreich.

Autor:innen: DI Anna Eckl, Bio-Beraterin, Landwirtschaftskammer Niederösterreich. DI Joachim Pittracher, Bio Berater, LK Tirol.

Layout & Gestaltung: Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflegergasse 6, 1015 Wien, www.lko.at **Coverfoto:** Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Hinweis im Sinne der Gleichberechtigung:

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich richten sich die Formulierungen jedoch an Frauen und Männer gleichermaßen.